



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie - 80525 München

Energiewende Vaterstetten
Herrn Dr. Klaus Wimmer
Amselweg 7a
85591 Vaterstetten

Bearbeiter/in
Dr. Trübenbach Eva

Telefon
089 2162-2216

Telefax
089 2162-2760

E-Mail
Eva.Truebenbach@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
05.02.2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
92-9212/171/3

München,
13.03.2019

Windenergie; 10 H-Regelung

Sehr geehrter Herr Dr. Wimmer,
sehr geehrte Unterstützer der Energiewende Vaterstetten,

im Auftrag von Herrn Staatsminister Aiwanger danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 5. Februar 2019, in dem Sie die Bedeutung der Akzeptanz in der Bevölkerung für die Umsetzung der Energiewende hervorheben. Herr Staatsminister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Es ist ein großes Anliegen von Herrn Staatsminister, dass so viel Energie wie möglich in Bayern produziert wird. In einer möglichst regionalen und dezentralen Energieversorgung liegt eine große Chance für die Wertschöpfung vor Ort. Hierzu kann und soll auch die Windenergie in Bayern ihren Beitrag leisten.

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Ergebnisse erfolgreicher Koalitionsverhandlungen, wie sie letztes Jahr stattfanden, beinhalten immer auch Kompromisse. Ziel der Koalitionspartner ist es, den weiteren Ausbau der Windenergie im Einvernehmen mit Bürgerinnen und Bürgern und Kommunen voranzubringen und dabei an der geltenden bayerischen Rechtslage festzuhalten. Derzeit scheitert der Ausbau nicht zuletzt auch an den Ausschreibungen. Daher wird sich die Bayerische Staatsregierung für eine Ausweitung des „Süd-Kontingents“ bei Wind- und Photovoltaik-Ausschreibungen einsetzen.

Konkrete Planungen zu einer Abschaffung der 10 H-Regelung existieren derzeit nicht und wären ohne vorherige umfangreiche Erhebungen auch nicht angezeigt. Denn die 10 H-Regelung bietet in ihrer gesetzgeberischen Intention grundsätzlich die Möglichkeit eines fairen Ausgleichs zwischen den Erfordernissen der Energiewende und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung.

Bedauerlich ist, dass die Möglichkeiten der 10 H-Regelung, die ein Unterschreiten des 10 H-Abstandes zulässt, nicht in dem Maße genutzt werden, wie es wünschenswert wäre.

Bereits im Jahr 2016 hat die Oberste Baubehörde (jetzt Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) eine 11-seitige Ausarbeitung mit dem Titel „Anwendungshinweise zur 10 H-Regelung“ veröffentlicht (https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/anwendungshinweise_der_10_h-regelung_stand_juni_2016.pdf). Darüber hinaus hat die Oberste Baubehörde 2017 ein 22-seitiges **Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen“** für Städte und Gemeinden, Planer, Projektträger, Bürgerinnen und Bürger herausgegeben:

http://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/merkblatt_f%C3%BCr_die_bauleitplanung.pdf

Folgende Möglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen trotz der 10 H-Regelung werden den Gemeinden hierin aufgezeigt:

Gemeinden können für Windenergieanlagen, die aufgrund der 10 H-Regelung im Außenbereich nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, durch einen Bebauungsplan Baurecht schaffen. Damit können

die Gemeinden Gebiete für Anlagen festsetzen, die der Windenergie dienen (§11 Abs.2 BauNVO).

Eine weitere Möglichkeit ist die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§12 BauGB).

In beiden Fällen sind die Gemeinden nicht an den Abstand von 10 H gebunden, da Art. 82 Abs. 1 BayBO nur die Privilegierung im unbeplanten Außenbereich einschränkt, aber keinen allgemein gültigen Mindestabstand fest schreibt.

Die Bayerische Staatsregierung wird auch weiterhin die Gemeinden ermutigen, Bauleitplanung zu betreiben und sich der gemeinschaftlichen Verantwortung bei der Umsetzung der Energiewende zu stellen.

Gleichwohl ist es wichtig, dass für die Umsetzung einer bürgernahen Energiewende den Gemeinden ein Entscheidungsspielraum zugestanden wird. Denn mittlerweile wird immer deutlicher, dass die Energiewende und der dafür erforderliche Ausbau der Erneuerbaren Energien nur gelingen werden, wenn die Bevölkerung die dafür nötigen Maßnahmen mitträgt. Ein Ausbau gegen den Willen der Bevölkerung vor Ort verspricht keinen nachhaltigen Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Escheu
Ministerialdirigent